

Anlage zu TOP 4 öffentliche GR-Sitzung am 09.02.2021

Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Steinheim am Albuch - „Albuch Bote“ -



Der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch hat in seiner Sitzung vom 09.02.2021 für das Amtsblatt folgendes Redaktionsstatut erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Steinheim und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Steinheim ein Wochenblatt heraus. Das Wochenblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).
- (2) Das Wochenblatt führt die Bezeichnung „Albuch Bote“. Es erscheint in der Regel einmal wöchentlich. Erscheinungstag ist in der Regel Donnerstag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Über die Weihnachtsfeiertage sowie während der Sommerferien kann jeweils eine Ausgabe für zwei Wochen als Doppelnummer herausgegeben werden. Abweichungen sind mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten

- (1) Das Wochenblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den Inhalt des Wochenblatts ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder seine Vertreterin/sein Vertreter im Amt. Für die Mitteilungen „Mitteilungen der Fraktionen und Gemeinderatsgruppierungen“ sind die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gemeinderatsgruppierung, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins, für den übrigen Inhalt ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
- (2) In das Wochenblatt werden aufgenommen:
 - Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Steinheim, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, Mitteilungen und Informationen des Landratsamts Heidenheim, des Regierungspräsidiums Stuttgart und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Steinheim aufweisen;
 - Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten und Schulen;
 - Mitteilungen der Fraktionen und Gemeinderatsgruppierungen (siehe § 3);
 - Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften (siehe § 4 Abs. 1, 3 und 4);
 - Vereinsnachrichten (siehe § 4 Abs. 2 bis 4).
- (3) Das Wochenblatt wird in folgende Rubriken unterteilt, welche in nachfolgender festgelegter Reihenfolge im Amtsblatt erscheinen:
 - Amtliche Bekanntmachungen

- Die Gemeinde informiert
 - Mitteilungen der Fraktionen/Gruppierungen und Parteien
 - Bildung & Sport
 - Spiel & Spaß
 - Seniorenecke
 - Kirchliche Nachrichten
 - Gedenktafel (für Todesanzeigen und Danksagungen)
 - Vereinsnachrichten
 - Historischer Rückblick
- (4) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall die Redaktion.
- (5) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Steinheim verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalter sind.
- (6) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Mitteilungen der Fraktionen und Gemeinderatsgruppierungen nach § 3 – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind auch Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Steinheim verstoßen.
- (7) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über die Redaktion geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützerinnen/Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem/redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

§ 3 Mitteilungen der Fraktionen und Gemeinderatsgruppierungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Mitteilungen der Fraktionen und Gemeinderatsgruppierungen“ zur Verfügung.
- (2) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischen Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben. Beinhaltende Stellungnahmen beleidigenden Charakter oder unwahre Tatsachenbehauptungen, kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge nach Abs. 1 sind die jeweiligen Verfasser selbst. Am Schluss des jeweiligen Mitteilungstextes ist die Fraktion anzugeben.
- (4) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der der Redaktion von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreterin/Vertreter übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn,

diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.

- (5) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Die Fraktionsstärke richtet sich nach der Gesamtstimmzahl der letzten Kommunalwahl.
- (6) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen nach Abs. 1 zwei Monate vor den Parlaments- und Kommunalwahlen sowie vor Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit).
- (7) Abs. 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung auf Gemeinderatsgruppierungen.

§ 4 Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten

- (1) Zur Veröffentlichung von kirchlichen Nachrichten stehen den örtlichen Kirchengemeinden und den örtlichen Religionsgemeinschaften Textkontingente zur Verfügung.
- (2) Zur Veröffentlichung von Vereinsnachrichten stehen den örtlichen Vereinen Textkontingente zur Verfügung.
- (3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch übermittelt werden. Jedes Foto und jedes Plakat schmälert das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des betreffenden Vereins.
- (4) Die Redaktion entscheidet darüber, ob und wann ein Artikel erscheint. Die Redaktion ist berechtigt zu kürzen oder Berichte an den Adressaten mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzusenden.

§ 5 Redaktionsschluss

- (1) Texte, Fotos und Plakate müssen dem Bürgermeisteramt – Hauptamt – zum Redaktionsschluss vorliegen. Dieser ist in der Regel dienstags um 08.00 Uhr. Insbesondere in der Weihnachtszeit ist ein vorgezogener Redaktionsschluss zu beachten, der über das Wochenblatt rechtzeitig angezeigt wird.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieses Redaktionsstatut tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Redaktionsrichtlinien vom 23.10.2018 außer Kraft.

Steinheim am Albuch, 09.02.2021

Holger Weise
Bürgermeister